

Übersicht

über bisherige und vorgeschlagene Regelungen der Entschädigungssatzung

	Die bisherige Regelung lautet wie folgt:	Vorgeschlagene neue Regelung:
1.	§ 10 Entschädigungen für Wehrführungen und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	
	<p>(1) Die Gemeinde- und Ortswehrführungen sowie ihre Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) vom 28.03.2018 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstbeträge dieser Verordnung. Ein Kleidergeld wird nicht gewährt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren (EntSchRichtl-ff) vom 28.03.2018 Entschädigungen in Höhe der Höchstbeträge dieser Richtlinie.</p> <p>(3) In analoger Anwendung der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren vom 28.03.2018 erhalten die Schriftwarte und die Kassenwarte der Feuerwehren Entschädigungen in Höhe des Höchstbetrages dieser Richtlinie für Zugführer.</p> <p>(4) Für den Ersatz des Verdienstaufalles bei Selbständigen gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung.</p>	<p>(1) Die Gemeinde- und Ortswehrführungen sowie ihre Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstbeträge dieser Verordnung.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren (EntSchRichtl-ff) Entschädigungen in Höhe der Höchstbeträge dieser Richtlinie.</p> <p>(3) In analoger Anwendung der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren erhalten die Schriftwarte und die Kassenwarte der Feuerwehren Entschädigungen in Höhe des Höchstbetrages dieser Richtlinie für Zugführer.</p> <p>(4) Für den Ersatz des Verdienstaufalles bei Selbständigen gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung.</p>
2.	§ 12 Inkrafttreten	
	Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Ahrensburg tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.	Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Ahrensburg tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.